

§ 4.

Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln auch tatsächlich zur Ausaat verwendet werden, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung eine Ausnahme zulässig ist.

§ 5.

Die nach § 4 der Bundesratsverordnung von den Kommunalverbänden vorzulegende Übersicht ist bei der Badischen Kartoffelversorgung in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Schlicht.

XIV. Armerkorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Karlsruhe, den 28. September 1918.

Verordnung.

Den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietssteile meines Befehlsbereichs, einschließlich des rechtsrheinischen Stappengebiets, das Folgende:

I.

Die Ziffer I der Verordnung, den Grenzverkehr mit der Schweiz betreffend, vom 18. Juli 1916 (Badisches Gesetzes- und Ordnungsblatt Seite 203) erhält folgenden weiteren (vierten) Absatz:

„Dieser Sperrlinie stehen gleich feststehende oder bewegliche rückwärtige Sicherungen (Sperrlinien und andere militärische Maßnahmen), die schon eingerichtet sind oder künftig noch eingerichtet werden.“

## II.

Die Ziffer II der Verordnung (vergl. Nachtragsverordnung vom 7. November 1916, Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 325) erhält als Überschrift:

„II. Grenzübergangsstellen und Sicherungen.“

Dieser Ziffer II wird als weiterer (zweiter) Absatz folgendes hinzugefügt:

„Jede Zuwiderhandlung in bezug auf die Sicherungen (Ziffer I Absatz 4) ist verboten, so insbesondere unbefugtes Überschreiten einer rückwärtigen Sperr- oder Sicherungslinie, Verletzung von Kontrollvorschriften und anderer Anordnungen, auch solcher für bestimmte Zeitabschnitte und einzelne Ortlichkeiten.“

## III.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Badischen Gesetzes- und Verordnungsblatt in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1918.

**Der stellvertretende Kommandierende General des XIV. Armeekorps:**

**Schert,**

General der Infanterie.

-----

**Verichtigung.**

In § 1 Absatz 1 Zeile 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. September 1918, den Verkehr mit Bier und Erbsen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 325), ist hinter dem Worte „und“ einzufügen:

„Bier mit einem solchen von“.

In § 4 der genannten Verordnung ist in der letzten Zeile statt „50 Pfennig“ zu setzen: „60 Pfennig“.